Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Dienstag, den 26 August 1800.

Zwentes Quartal.

Den 8 Fruftidor VIII.

Vollziehungs = Nath. Beschluß vom 18. August.

Der Bollziehungsrath, in Erwägung ber bringenben Nothwendigkeit, die genauesten Erkundigungen in Rüksicht der unmittelbaren Staatsdomainen, Stifter und Klöstergüter und anderer von diesen abhangender Besitzungen, ihrer Emolumenten und Administrationen ohne Ausschub einzuziehen, und die nöthigen und zwekmäsigsten Borkehrungen zu treffen, damit ben kunftig ledig werdenden Berwaltungsstellen solche Bürger gewählt und aufgestellt werden können, die sich durch Sachkenntniß, Thätigkeit und Nechtschaffenheit empsehlungswürkig und brauchbar gezeigt haben;

Nach hierüber angehörtem Berichte seines Finangministers

beschließt:

- 1. Das Kinanzministerium soll sich im Laufe kommenden Monats Berzeichnisse verschaffen, von allen besondern Verwaltungen auf allen selbst administrizten a) unmittelbaren Domainen, b) Stiftern und Klöstern, und c) von Klöstern abhangenden oder getrennten Bestzungen, nebst dem Namen, Sold und allfällig weitern Emolumenten des Verwalters und mit Vemerkungen über den mehr oder minder wichtigen Belang des Guts, und ob eine Dekonomie auf Unkosten des Staats unterhalten werde?
- 2) Gleiche Verhaltnisse ber verpachteten Guter, in obiger Anordnung, woben zugleich der Ertrag des Pachtzinses und unter was für einer Aufsicht jene Pachtguter steben, zu bemerken ift.
- 3) Verzeichnisse der sogeheissenen Nationalschaffner, mit Benfügung ihrer Namen, Verrichtungen und Besoldung.

- 4) Ben sich ergebenden Vacaturen solcher Verwalturatungen oder Schaffnerenen solle die Verwaltungstammer die Anzeige davon, und Beschaffenheit der erledigten Stelle, mit einem mit Vemerkungen unterstüzten Verzeichniß derjenigen, so sich darum bewerben, und anderer dahin empfehlbaren Subjecte an das Ministerium begleiten, welches, nachdem es die Renntnisse der Kammer benuzt, in oder ausser der Zahl der Verzeichneten, einen Verwalter bestimmen und bestellen wird.
- 5) Diefer Anzeige foll die Rammer fogleich einen Befoldungs oder Instructions. Entwurf für ben zu ernennenden Bermalter oder Schaffner benfügen.
- 6) Gegenwärtiger Beschluß soll durch ten Finangminister gehörigen Orts bekannt gemacht und vollzogen werden.

Rolgen die Unterschriften.

Beschluß vom 18. August.

Der Vollziehungsrath, in Erwägung der Nothswendigkeit, zur Untersuchung des Verkaufs der Masriasteiner, und Dornacher, Nationalguter eine eigene Commission niederzusetzen, die aus Männern bestehe, die sowohl durch ihre Einsichten als ihre Rechtschafssenheit das Zutrauen der Negierung zu gewinnen wusten, be schließt:

- 1) Die Unterstützung des Verkaufs der Nationalguster von Mariastein und Dornach soll einer eigenen Commission übertragen werden, und hiezu sepen ernannt: die Bürger Falk, Mitglied des ehes maligen Senats, und Alexander Fischer von Vern.
- 2. Der Finanzminister sen beauftragt, der Commission die nothigen Weisungen und Instruktionen zu ertheilen.

3) Die Commission fen eingeladen, ihre Verrichtugen ohne Aufschub anzufangen.

4) Dem Finanzminister fen bie Bollziehung biefes Beschluffes aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebung. Groffer Nath, 1. Juli. (Kortsetzung.)

Er la cher folgt, weil schon ein Gesetz hieurber ba ift. Angleich lade man die Bollziehung zur Befolzung dieses Gesetzes ein. — Die benden lezten Ansträge werden angenommen.

Mouffelin - Fabrifanten von Wadenschwyl, im Et. Burich, flagen über einen Boll im Kembraten am Zuris richerfee.

Billeter fodert Aufhebung Dieses ungerechten innern Bolls.

Attermann fodert Berweisung an Die Vollziehung. Diefer lette Antrag wird angenommen.

Gesetzgebender Rath, 23. August. Präsident: Luthn.

Carmintran im Namen der Unterrichtscommischen, rath die Bittichrift der Gemeinde Fond und Chablaud im E. Freydurg wegen Garantie ihrer Pfrundguter, dem Bollz. Rath mit der Einladung zu überweisen, er wolle die Thatsachen untersuchen lassen und die Gemeinde bey ihrem Pfrundgut schützen. Der Antrag wird angenommen.

Die gleiche Commission rath zwen Petitionen der Verwaltungskammer von Waldstätten, welche Erläusterungen über Beschlüsse der Vollziehung wegen Wiesderbesetzung von Pfründen verlangt, an die Vollziehung zu übersenden. Angenommen.

Luthy im Namen der Constitutionscommison trägt folgende Boischaft an den Bolly. Nath an, welsche gutgeheisen wird.

"In bepliegender Bittschrift v. 19. heum. 1800 verlangt die Gemeindskammer sowohl als die Munisspalität von Solothurn die Wiederherstellung des sos genannten alten Bürgerzieles — Die Gemeindskammer spricht dieses Bürgerziel als Eigenthum an; ihre Gründe sind also von der Natur, das ihre Erdaurung von diesenige Commission gehört, die ihr zu Sondes rung der Staats, und Gemeindgüter ernannt habet. — In die Bemerkungen der Munizipalität können wir

hingegen nicht eher eintreten bis wir die Gegenbemerstungen jener Munizipalitäten werden vernommen has ben, die durch Gewährung dieser Vitte entweder ganzslich oder zum Theil wurden eingeschmolzen werden. — Wir laden euch daher ein, diese Vittschrift den bestreffenden Gemeinden mitzutheilen und das Resultat davon uns mit Beförderung zukommen zu lassen. "

Escher im Namen ber Finanzcommission legt folgenden Beschluß por:

Auf die Botschaft des Vollz. Ausschusses vom 11. Apr. 1800, wodurch derselbe von der ehevorigen Gessetzgebung die Bevollmächtigung zum Verkauf eines dem Kloster Frauenthal zuständigen zu Maschwanden im C. Zürich liegenden Meyerhoss begehrt: in Erzwägung, daß der Verkauf dieses Guts besonders wegen der ersoderlichen Erbauung einer Scheune, dem Staat zuträglicher ist als dessen Verhehaltung — hat der geschgebende Rath beschlossen: den Vollz. Rath zu bevollmächtigen, obgedachten Meyerhof nach Vorsschrift des Gesehres vom 3. Jenner 1800 versteigern zu lassen.

Der Antrag wird für 3 Tage auf ten Cauzlentisch

Die gleiche Commision rath über die Bittschrift der Gemeinde St. Martin im Leman, ihre Bodenzinse betreffend, nicht einzutreten.

Der Antrag wird für 3 Tage auf den Cangleptisch gelegt.

Eben diese Commission legt folgenden Bericht vor: Die Bemeinde Regensperg im Canton Burich begehrt in einer Bittschrift von einem Grundzins befrept zu werden, der ihr im Jahr 1569 auf urbar gemach. tes Land von der damaligen Regierung aufgelegt wurde und der nun bennahe fo viel betrage, als dies fes belaftete Land abwirft. Da nun einerseits das Befet vom 10. Wintermonat 1798 über Abschaffung der Feodallasten im 21. f. erflart, daß nur folche Grundzinse unentgeldlich abgeschaft senn sollen, Die auf urbar gemachte Grundflucke gelegt murben, Die noch in der hand des Urbarmachers find und der 27. f. des gleichen Gesetzes auch auf den Falt hin Bestimmungen enthalt, ba ein Grundfluck über feinen Ertrag aus belaffet mare, fo tragt bie ftaatswirthschaftliche Commission barauf an, dieses Begehren in Erwägung des 21. und 27. g. des ermahnten Befetes abzuweisen.

Dagegen enthält die gleiche Bittschrift noch ein wentes Begehren um Befrenung von einer Geldabsgabe, Die Die hausgerechtigkeiten zu entrichten hatten: